

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R.St.G.B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

4. Jahrgang

Berlin, den 4. Mai 1937

Blatt 10

Inhalt: Ehrenbezeugungen vor dem Führer und Obersten Befehlshaber der Wehrmacht. S. 81. — Änderung der Verschlusssachen-Vorschrift. S. 81. — Versorgungsbereiche der Heeres-Feldzeugdienststellen. S. 81. — Einspanneinrichtung zur Leuchtpistole. S. 81. — Selbstbewirtschaftungsmittel für Infanteriegerät. S. 81. — Berichtigungen. S. 81. — Neuordnung der Wehrmachtverpflegung aus Anlaß der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht. S. 82. — Verhältnis der Wehrmachtbeamten, Angestellten und Arbeiter zur NSDAP. S. 82. — Güteansprüche an Tischfüße. S. 82. — Ausgabe neuer Druckvorschriften. S. 82. — Ausgabe von Deckblättern. S. 84. — Berichtigung. S. 84.

210. Ehrenbezeugungen vor dem Führer und Obersten Befehlshaber der Wehrmacht.

Die Ehrenbezeugungen des einzelnen Soldaten und Wehrmachtbeamten in Uniform vor dem Führer und Obersten Befehlshaber der Wehrmacht haben in letzter Zeit wiederholt zu Beanstandungen Anlaß gegeben. Auch vor dem Führer und Reichskanzler ist nach der H. Dv. 131 Nr. 29 (2) die Ehrenbezeugung des einzelnen in Uniform mit Kopfbedeckung unter Anlegen der rechten Hand an die Kopfbedeckung zu erweisen.

Ich ersuche die zuständigen Vorgesetzten, die ihnen unterstellten Soldaten und Wehrmachtbeamten hierüber eingehend zu belehren.

Berlin, den 27. April 1937.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
Freiherr von Fritsch
Generaloberst.

211. Änderung der Verschlusssachen-Vorschrift.

Mit sofortiger Wirkung dürfen Geheimsachen Feldwebeln zugänglich gemacht und von ihnen aufbewahrt und verwaltet werden.

In der Verschl. V. S. 12 Ziff. 30 Bb sind hinter »Oberfeldwebeln« die Worte »und Feldwebeln« handschriftlich einzufügen.

Reichskriegsministerium,
24. 4. 37. WA/Abw (III b).

212. Versorgungsbereiche der Heeres-Feldzeugdienststellen.

In den S. M. 1936 S. 265 Nr. 770 ist im Abschn. III in der letzten Spalte Zeile 2 und 3 »S. M. 3a. Stettin (später Güstrow)« zu streichen und dafür zu setzen: »Güstrow«.

Oberkommando des Heeres,
22. 4. 37. AHA/Fz (Ib).

213. Einspanneinrichtung zur Leuchtpistole.

Es wurde verschiedentlich festgestellt, daß Einspanneinrichtungen alter Art zur Leuchtpistole neuer Art und umgekehrt vorhanden sind.

Die Einspanneinrichtungen sind vom Wffm. auf ihre Zugehörigkeit zu prüfen (Einspanneinrichtungen alter Art zur Leuchtpistole alter Art). Erforderlicher Umtausch ist innerhalb des Rgt. vorzunehmen oder beim zuständigen Zeugamt zu beantragen. Leuchtpistolen und Einspanneinrichtungen neuer Art sind in der H. Dv. 409 abgebildet.

Oberkommando des Heeres,
23. 4. 37. AHA/Fz (VI).

214. Selbstbewirtschaftungsmittel für Infanteriegerät.

Die Festsetzungen in den S. M. 1936 S. 80/81 Nr. 255 und S. 254 Nr. 739 gelten für das Rechnungsjahr 1937 mit folgenden Ergänzungen:

Instandhaltungsgeld für M. G.-Gerät
Kapitel VIII A 15 Titel 31

(T. E.) Erg. Zg. I. Panz. Rp. (4 M. G. 13) ... 280 R. M.,
Fahrradschb. Vehr. Schw. (2 M. G. 13) 140 »

Hinsichtlich Änderung der Benennung M. W. oder Minenwerfer wird auf S. M. 1936 S. 123 Nr. 431 verwiesen.

Oberkommando des Heeres,
21. 4. 37. AHA/In 2 (VIII).

215. Berichtigungen.

— S. M. 1936 S. 228 Nr. 687. —

Andere in der Überschrift das Wort

»Reichsheer«

in

»Heer«.

Im Abschnitt I Funkgeräte unter Ziff. 2:

streiche im Abs. 1 die Wörter:

»aus Reichsmitteln beschaffen«

und füge als neuen Satz hinzu:

»Rundfunkempfangsanlagen für die Arbeiter-
Wohlfahrtsräume sind jedoch genehmigungs-

und gebührenpflichtig, sie müssen daher beim zuständigen Postamt angemeldet werden.«,
streiche im Abs. 2 letzten Satz:

»Die Gebühren sind bei den Ausgabemitteln für Geschäftsbedürfnisse der betr. Dienststelle zu buchen.«

und füge als neuen Satz hinzu:

»Die Rundfunkgebühren sind bei Kap. VIII A 20 Tit. 14 zu buchen.«,

streiche im Abs. 3:

»dienstlichen«.

In Ziff. 5 ersetze die Wörter:

»besonderen Bedingungen«

durch

»S. M. 1936 S. 228 Nr. 687«.

In Ziff. 7 letzter Absatz auf S. 229, 4. Zeile von oben, einfüge hinter:

»Einnahmen zu buchen«:

»Die Abzugsbeträge sind dem Einnahmekapitel VIII 1 A Tit. 1 zuzuführen, wenn die Truppen lagermäßig untergebracht sind und daher Feuerungs- und Beleuchtungsmittel nach Bedarf gewährt werden, vgl. Wm. Verw. B Teil III Ziff. 303.«

Im Abschnitt II Antennen streiche unter Ziff. 11 die Angaben des letzten Absatzes und ersetze sie durch:

»Für die Abnahmeprüfung ist eine Prüfungsgebühr nicht mehr zu erheben.«

Oberkommando des Heeres,

21. 4. 37. AHA/In 7 (V).

216. Neuregelung der Wehrmachtverpflegung aus Anlaß der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht.

In den S. M. 1935 S. 189 Nr. 617 ist auf S. 192 die Ziff. III am Schlusse zu ergänzen:

Heilsfürsorgeberechtigte Offiziere und Beamte rechnen bei Kazerettaufnahme zu den verpflichteten Teilnehmern an der Kazerettverpflegung.

Oberkommando des Heeres,

28. 4. 37 AHA/S In (VII).

217. Verhältnis der Wehrmachtbeamten, Angestellten und Arbeiter zur NSDAP.

(RKMin. u. Ob. d. W. vom 15. 3. 37 Nr. 1822/37 J (IV b — IV a)).

In Abänderung der Verfügung vom 10. September 1935 verfuge ich:

»Die Übernahme eines Amtes in der Partei bzw. einer ihrer Gliederungen oder einem der ihr angeschlossenen Verbände durch Beamte, Angestellte und Arbeiter der Wehrmacht ist grundsätzlich gestattet. Sie bedarf jedoch der vorherigen Genehmigung der vorgesetzten militärischen Dienststelle. Die Voraussetzung dieser Genehmigung ist, daß die dienstlichen Leistungen durch die Übernahme des Amtes nicht beeinträchtigt werden und daß unter allen Umständen der Wehrmachtdienst dem Parteidienst vorangeht.

Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, kann die erteilte Genehmigung durch dieselbe vorgesetzte militärische Dienststelle jederzeit zurückgezogen werden.

Die Ausübung des Parteidienstes erfolgt entweder in der Uniform des politischen Leiters oder in bürgerlicher Kleidung.

Für die Beamten der Wehrmacht gilt auch weiterhin die Einschränkung, daß ihre Zugehörigkeit zur SA, SS, NSKK. und HJ. untersagt ist.«

Die Ziffer 2 der Verfügung vom 10. 9. 1935 wird durch die obenstehende Bestimmung ersetzt.

von Blomberg

Vorstehender Erlaß des R. R. Min. wird unter Hinweis auf S. M. 1935 S. 131 Nr. 457 bekanntgegeben.

Die Beamten, Angestellten und Arbeiter haben ihren unmittelbaren Dienstvorsetzten zu melden, welche Unter sie in der NSDAP, ihren Gliederungen und den ihr angeschlossenen Verbänden bekleiden oder künftig übertragen erhalten. Diese Meldungen sind zu den Personalakten zu nehmen. Abschriften der Meldungen von Beamten haben die unmittelbaren Dienstvorsetzten, erforderlichenfalls in 2 Ausfertigungen, auf dem Dienstwege dem D. R. S. vorzulegen. Die eine Abschrift nimmt der höhere Dienstvorsetzte zu den bei ihm geführten Personalakten. Eintretende Änderungen sind in gleicher Weise zu melden.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß der Erlaß zur Kenntnis aller Wehrmachtbeamten, Angestellten und Arbeiter des Heeres gelangt.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,

23. 4. 37. V 1 (I 1).

218. Güteansprüche an Tischfüße.

Die heutige Materialknappheit an Holz zwingt dazu, auch schwächeres Rundholz, als es bisher üblich war, zur Aufwertung von Tischfüßen heranzuziehen.

Das Oberkommando des Heeres ermächtigt die Beschaffungsstellen daher, entsprechend der Größe der Tische an Stelle von Tischfüßen in der Stärke von 6 1/2 und 7 1/2 cm solche von 6 und 7 cm (Effektivstärken) vorzuschreiben, wenn die Standfestigkeit der Tische dadurch nicht beeinträchtigt wird. Anzustreben ist dabei, daß die Tische entsprechend billiger werden.

Über geringe Abweichungen von den vorgeschriebenen Effektivstärken (etwa 2 bis 3 mm), die sich auf Einzelfälle eines Auftrages beschränken müssen, müssen die Abnahmebeamten hinwegsehen, da das Abhobeln bei der verschiedenen Güte des Holzes nicht immer genau auf 1 mm bestimmt werden kann.

Oberkommando des Heeres,

28. 4. 37. B 2 (IV a).

219. Ausgabe neuer Druckvorschriften.

Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

1. H. Dv. g 13 vom 12. 1. 1937.

Die Vorschrift tritt sofort in Kraft.

Die »Gebrauchsanleitung für die Chiffriermaschine Enigma I« vom Jahre 1930 tritt dafür sofort außer Kraft und ist gemäß H. Dv 99 zu vernichten.

Im Verzeichnis der geheimen Heeres-Druckvorschriften (H. Dv. g 1) vom 26. März 1936 ist auf Seite 7 in Spalte 3 das Wort

»Gebrauchsanweisung« zu ändern in »Gebrauchsanleitung«. Die Zahl »I« nach »Enigma« ist zu streichen und hinter »vom« zu setzen »12. 1. 1937«.

2. D 231 — Nachweis der für die Schießübungen 1937 zu verwendenden Artillerie-Übungsmunition und der zugehörigen Schußtafeln für Geschütze. — Vom März 1937. Versand nach besonderem Verteiler.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

- D 231 — Nachweis der für die Schießübungen 1936 zu verwendenden Artillerie-Übungsmunition und der zugehörigen Schußtafeln für Geschütze. Vom März 1936.

Die ausgeschiedene Vorschrift ist gemäß H. Dv. 99 (Verschlußsachenvorschrift) zu vernichten.

Auf Seite 42 der D 1 vom 1. 3. 37 ist bei D 231 das Ausgabedatum: »März 1936« handschriftlich in: »März 1937« abzuändern.

Auf Seite 149 der D 1 ist unter Nr. 5 ein Vermerk über die erfolgte Eintragung vorzunehmen.

3. H. Dv. 398 J 9 — Gerätverzeichnis (gleichzeitig Preisverzeichnis).
M. Dv. Nr. 398 J 9 — Infanteriegerät (G. Verz. J.) Teil 9 Waffenmeister-, Werkstätten- und Handwerkergerät, Kraft- und Arbeitsmaschinen — Ziffer 34 und 40. — Von 1937.
L. Dv. 398 J 9 —
»N. f. D.«

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

- H. Dv. 398 J 9 — Gerätverzeichnis (gleichzeitig Preisverzeichnis).
»N. f. D.« Infanteriegerät (G. Verz. J.) Teil 9 Waffenmeistergerät. Von 1929.

Die ausgeschiedene Vorschrift ist gemäß H. Dv. 99 (Verschlußsachenvorschrift) zu vernichten.

Die übrigen Teile der H. Dv. 398 J »N. f. D.« bleiben noch in Kraft.

In der H. Dv. 1 a Seite 123 bei H. Dv. 398 J Teil 9 sind in Spalte 2 Benennung und Ausgabedatum entsprechend handschriftlich abzuändern. In Längsspalte 4 ist zu streichen: »1—17«.

4. H. Dv. 398 N — Ziehdeckel — Gerätverzeichnis (gleichzeitig Preisverzeichnis) Nachrichtengerät (G. Verz. N.) mit eingearbeitetem Deckblatt Nr. 1. — Von 1937.
»N. f. D.«

Die im Jahre 1930 ausgegebenen Ziehdeckel von 1929 zur H. Dv. 398 N mit Deckblatt 1 sind weiterhin zu verwenden. Überzählige Ziehdeckel sind auf dem Dienstwege an die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung zurückzusenden.

- H. Dv. 398 N und N 1 — Gerätverzeichnis (gleichzeitig Preisverzeichnis). Nachrichtengerät (G. Verz. N.)
»N. f. D.« Vorbemerkungen, Teil 1: Ziffer 20. Besspannfahrzeuge und Handwagen. — Ziffer 21. Kraftfahrzeuge. — Anhang: Heeresübliche Kraftfahrzeuge für Nachrichtenzwecke. — Vom 25. 1. 1937.

- H. Dv. 398 N 2 — Gerätverzeichnis (gleichzeitig Preisverzeichnis). Nachrichtengerät (G. Verz. N.)
»N. f. D.« Teil 2: Fernsprengerät — Ziffer 24 a. — Von 1937.

- H. Dv. 398 N 3 — Gerätverzeichnis (gleichzeitig Preisverzeichnis). Nachrichtengerät (G. Verz. N.)
»N. f. D.« Teil 3: Jungerät — Ziffer 24 b. — Von 1937.

- H. Dv. 398 N 4 — Gerätverzeichnis (gleichzeitig Preisverzeichnis). Nachrichtengerät (G. Verz. N.)
»N. f. D.« Teil 4: Blinkgerät — Ziffer 24 c. — Von 1937.

- H. Dv. 398 N 5 — Gerätverzeichnis (gleichzeitig Preisverzeichnis). Nachrichtengerät (G. Verz. N.)
»N. f. D.« Teil 5: Leucht- und Signalmittel, Nachrichtengeschosse, Sichtzeichen — Ziffer 24 d. — Von 1937.

- H. Dv. 398 N 6 — Gerätverzeichnis (gleichzeitig Preisverzeichnis). Nachrichtengerät (G. Verz. N.)
»N. f. D.« Teil 6: Brieftauben- und Heereshundegerät — Ziffer 24 e und 50. — Von 1937.

- H. Dv. 398 N 7 — Gerätverzeichnis (gleichzeitig Preisverzeichnis). Nachrichtengerät (G. Verz. N.)
»N. f. D.« Teil 7: Truppenwerkzeug und Gerät verschiedener Art für Nachrichtenzwecke — Beleuchtungsgerät für Nachrichtenzwecke — Wirtschaftsgerät für Nachrichtenzwecke — Sonderschreib-, Zeichen- und Umdruckgerät für Nachrichtenzwecke — Seltgerät für Nachrichtenzwecke — Ziffer 24 a bis 24 c, 26, 39, 44 und 58. — Von 1937.

Die Teile 8 und 9 folgen in Kürze nach.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

- H. Dv. 398 N und N 1 — Gerätverzeichnis (gleichzeitig Preisverzeichnis). Nachrichtengerät (G. Verz. N.)
»N. f. D.« Allgemeine Bestimmungen und Teil 1: Besspannte Nachricht-

tensonderfahrzeuge
sowie Heereskraft-
fahrzeuge für Nach-
richtenzwecke. — Von
1929.

- H. Dv. 398 N 2 — Gerätverzeichnis (gleichzeitig
»N. f. D.« Preisverzeichnis). Nachrich-
tengerät (G. Verz. N.)
Teil 2: Fernsprech- und
Telegraphengerät — Ziffer
24a —. Von 1929.
- H. Dv. 398 N 3 — Gerätverzeichnis (gleichzeitig
»N. f. D.« Preisverzeichnis). Nachrich-
tengerät (G. Verz. N.)
Teil 3: Funkgerät (auch
Lauschgerät) — Ziffer
24b —. Von 1929.
- H. Dv. 398 N 4 — Gerätverzeichnis (gleichzeitig
»N. f. D.« Preisverzeichnis). Nachrich-
tengerät (G. Verz. N.)
Teil 4: Blinkgerät und Be-
obachtungsgerät für Son-
derzwecke des Nachrichten-
wesens — Ziffer 24c und
27 —. Von 1929.
- H. Dv. 398 N 5 — Gerätverzeichnis (gleichzeitig
»N. f. D.« Preisverzeichnis). Nachrich-
tengerät (G. Verz. N.)
Teil 5: Schall-, Leucht- und
Signalmittel — Ziffer
24d —. Von 1929.
- H. Dv. 398 N 6 — Gerätverzeichnis (gleichzeitig
»N. f. D.« Preisverzeichnis). Nachrich-
tengerät (G. Verz. N.)
Teil 6: Brieftauben- und
Heereshundegerät — Zi-
fer 24e und 50 —. Von
1929.
- H. Dv. 398 N 7 — Gerätverzeichnis (gleichzeitig
»N. f. D.« Preisverzeichnis). Nachrich-
tengerät (G. Verz. N.)
Teil 7: Truppenwerkzeug
und Gerät verschiedener Art
für Nachrichtenzwecke —
Sonderschreib- usw. Gerät
für Nachrichtenzwecke —
Ziffer 24a bis 24e und
44 —. Von 1929.

Ferner:

das mit Az. 78 a h 26 AHA/Fz (VI) Nr. 2260/36 vom
9. 7. 36 ausgegebene »Vorläufige Preisverzeichnis« für
Fernsprech- und Funkgerät.

Die ausgeschiedenen Vorschriften und das »Vorläufige
Preisverzeichnis« für Fernsprech- und Funkgerät vom
9. 7. 36 sind gemäß H. Dv. 99 (Verschlußsachenvorschrift)
zu vernichten.

In der H. Dv. 1a Seite 127 und 128 bei
H. Dv. 398 N — »N. f. D.« sind in Spalte 2 Benen-

nungen und Ausgabedaten bei N bzw. N 1—7 hand-
schriftlich abzuändern. In Längsspalte 4 ist bei Teil 3
zu streichen: »1«.

5. H. Dv. 474 — Nachweisung des zuständi-
M. Dv. Nr. 474 — gen Waffenmeistergeräts für
»N. f. D.« Infanteriewaffen für alle
Einheiten des Heeres und
der Marine. — Vom
23. 2. 1937.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. H. Dv. 473 — Nachweisung des zu-
M. Dv. Nr. 474 — ständigen Waffenmei-
stergeräts für Infan-
teriewaffen für alle
Einheiten des Heeres
und der Marine. —
Vom Juli 1934.
2. H. Dv. 474 — Nachweisung des zu-
ständigen Waffenmei-
stergeräts für Infan-
teriewaffen des Reichs-
heeres. — Vom 6. 10.
1922.

Die ausgeschiedenen Vorschriften sind nach
H. Dv. 1a Vorbemerkungen Ziffer 5a zu ver-
werten.

In der H. Dv. 1a Seite 154 bei H. Dv. 473
sind alle Angaben zu streichen. Bei H. Dv. 474
ist in Spalte 1 unter der Nummer zu setzen:
»N. f. D.«, in Spalte 2 sind Benennung und
Ausgabedatum handschriftlich entsprechend ab-
zuändern. In Längsspalte 4 ist zu streichen:
»1—74«.

220. Ausgabe von Deckblättern.

I. 1. Änderung zur D 1/1*.

Zur D 570/6*, vom 24. 4. 36, sind
Deckblätter 1 bis 6

erschienen.

In dem Verzeichnis der geheimen außerplan-
mäßigen Heeres-Vorschriften (D*) vom 1. 3. 37
Seite 14, Spalte 4, sind die Deckblätter handschrift-
lich nachzutragen. Die vollzogene Eintragung ist
gemäß Vorbemerkung 4 der D 1/1* auf Seite 20
unter Nr. 1 zu vermerken.

II. Die M. R.-Verwaltung versendet:

Deckblätter Nr. 25—26 für die Anlagenbände »Z«
M. R. Heer.

Betroffen sind: »die Anlagen Z 122 und Z 124«.

221. Berichtigung.

In den S. M. 1937 S. 68 Nr. 162 streiche in Ziff. 6e
hinter Patr. S. »*« und »Patr. S. 67«.